



Anlieferungserklärung für Bodenaushub

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

ggf. Fax

Ansprechpartner

2. Transporteur

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

3.1 Art des Vorhabens

z. Bsp. Erschließung, Neubaugebiet

3.2 Lage des Vorhabens

Ort/Ortsteil/Gemarkung

Straße/Hausnummer/Flurstück

3.3 Bisherige Grundstücksnutzung

bekannt

unbekannt

unbebaut/unbefestigt als

Wiese

Acker

.....

befestigt mit

bebaut mit: Wohnbebauung

Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft

Name und Art des Betriebes

frühere Nutzung

3.4 Bodenart

lehmig/schluffig

sandig/kiesig

felsig

keine Fremdanteile

mit geringen Fremdanteilen

3.5 Menge insgesamt

_____ to bzw. m³ (5,50 €/m³ inkl. MwSt)

3.6 Dauer des Aushubs

_____ von bis

3.7 Untersuchung

nein

ja

_____ Datum der Untersuchung

_____ Untersuchung durch Labor

Hinweis: Der Bodenaushub darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bauhof abgeladen werden und muss selbstständig einplanert werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:30 Uhr, Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr



Gemeinde Erlenmoos

- Bürgermeisteramt -
Biberacher Straße 2, 88416 Erlenmoos



4. Erklärungen

4.1 Erklärung zur Herkunft des Erdaushubs

- Ich/Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Bauhof der Gemeinde Erlenmoos gemeldet. Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub.

ODER

- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Allgemeinen Annahmebedingungen entspricht.

4.2 Erklärung zu den Allgemeinen Annahmebedingungen

Die Bedingungen für die Annahme von Bodenaushub sind in unseren Allgemeinen Annahmebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Der aktuelle Preis für Bodenaushub beträgt **5,50 € inkl. MwSt. pro m³**.

Zahlungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und akzeptieren die „Allgemeinen Annahmebedingungen“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

5. Annahmeerklärung

Nach Prüfung der o. g. Angaben, der Ortskenntnis/-einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeignetem Material auszugehen. Kippfreigabe für o. g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt.

Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Freigabe erteilt:

Ort, Datum

Unterschrift, Gemeinde Erlenmoos



Gemeinde Erlenmoos

- Bürgermeisteramt -
Biberacher Straße 2, 88416 Erlenmoos



Allgemeine Annahmebedingungen für unbelasteten Erd-/Bodenaushub Z0 über unsere amtlich genehmigte Kiesgrube

1. Anlieferung und Abnahme

- 1.1 Die Anlieferung von Erdaushub Z0 erfolgt durch den Anlieferer.
- 1.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- 1.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.
- 1.4 Bei der Anlieferung des Erdaushub Z0 durch den Anlieferer erfolgt das Befahren des Geländes und das Abkippen des Erdaushub Z0 auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Zufahrtsstraße oder für die Beschaffenheit der Kippfläche, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens unseres Geländes oder während des Abkippens des Erdaushubes am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.
- 1.5 Zur Verwendung kommt ausschließlich die von uns erstellte Anlieferungserklärung. Der Anlieferer ist verpflichtet, die ausgefüllte Anlieferungserklärung betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Erdaushubes zu unterzeichnen. Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt die auf der Anlieferungserklärung unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Anlieferung des Erdaushubes Z0 bevollmächtigt.

2. Anlieferung von Erdaushub Z0 und Prüfung

- 2.1 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Erdaushubes Z0 im Eingangsbereich unserer Anlage eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Erdaushubes sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Erdaushubes diesen zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Erdaushubes, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Erdaushubes nachzuweisen.
- 2.2 Das Betreten und Befahren unseres Geländes und das Abkippen des Erdaushubes ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen von Erdaushub Z0 auf unserer Anlage strengstens untersagt. Der Erdaushub Z0 darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden.
- 2.3 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Erdaushubes Z0 ist dieser vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.
- 2.4 Sollten in Bezug auf die Beschaffenheit des Erdaushubes Z0 Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass der angelieferte Erdaushub von Beschaffenheit oder Herkunft her nicht Z0 entsprechendem Erdaushub erfüllt, sind wir berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung und Entsorgung trägt der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer für alle Schäden, die durch die Anlieferung von Erdaushub der nicht Z0 entspricht entstehen, es sei denn, der Anlieferer hat dies nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht Z0 entsprechendem Erdaushub beruht und die Voraussetzungen von Satz 4 vorliegen. Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
- 2.5 Kraftfahrzeuge dürfen auf unserem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebots- und Verbotsschilder zu beachten. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Containern auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten im Übrigen die allgemeinen Verkehrsregeln.
- 2.6 Der Anlieferer versichert, dass der angelieferte Erdaushub Z0 frei von Rechten Dritter ist. Mit Aushändigung des Lieferscheines geht der Erdaushub Z0 in unser Eigentum über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen ist der Boden der nicht Z0 entspricht.

3. Zahlung, Rücktritt, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1 Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder von uns Lieferschein oder Rechnung erstellt worden sind. Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis, nach Erhalt der Rechnung, innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 3.3 Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.4 Erfüllungsort für die Anlieferung von Erdaushub Z0 ist die Kiesgrube Erlenmoos, für die Zahlung das Rathaus Erlenmoos.